

Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung aus Sicht der Scharia

Souheil Thabti^{*}

Abstract

This article describes the concept of Corporate Social Responsibility from an Islamic point of view. Financial institutions, such as banks, in general play an important socio-economic role within society. They take the decision to which company they provide financing. Due to this fact, Islamic banks can promote CSR by resolving to invest in those companies which operate in a socially responsible way and, in doing so, qualify themselves for financing.

CSR aims to contribute to a sustainable environment. In the present climate, it is increasingly expected from financial institutions to legitimise themselves to stakeholders for the social and economic consequences of their activities. The concept of CSR promoted by the European Commission and Germany imply the abidance to legal provisions but are, generally, more of a voluntary nature. More often than not, CSR pertains to the additional activities outside of the company's core business, a key marketing strategy to meet the expectations of the customer. In these cases, CSR is not an intrinsic feature of the company's ideology, but serves profit maximisation. The article then addresses the corporate ideology of Islamic banks, which is consistent to the intentions of the Shari'a. According to the Shari'a, it is the duty of humans to preserve wealth from damage, thereby contributing to social justice. The ensuing prohibitions and commands that result from the compliance to Shari'a laws are categorised due to their relevance. As humans are appointed vicegerents of property, they are obliged to act in accordance to the Divine will. From this follows that Islamic banks are concerned with the direct and indirect consequences of their products and contracts; therefore CSR is an intrinsic component of these institutions.

Keywords: Corporate Social Responsibility, maqasid al-Shari'a, maslaha, Islamic Banks, Islamic Banking, Shari'a compliant finance, *hilāfa*-concept, *taqwā*-principle.

1. Einleitung

Nachhaltigkeitsorientierte Investoren und andere Anspruchsgruppen (Stakeholder) wie Kunden, Mitarbeiter und Nichtregierungsorganisationen fordern von Unternehmen mit zunehmendem Nachdruck, Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung¹ der Gesellschaft zu leisten. Unternehmen müssen sich daher immer mehr gegenüber diesen Stakeholdern bzgl. der sozialen und ökologischen Konsequenzen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten verantworten.² Diese Verantwortung übernehmen immer mehr Unternehmen, um wettbewerbsfähig

* Souheil Thabti, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am IIT Osnabrück mit dem Forschungsschwerpunkt Islamisches Wirtschaftsrecht.

1 Unter nachhaltiger Entwicklung wird die gleichberechtigte Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verstanden, vgl. Gisela Burckhardt (Hg.), *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen, Unternehmen verantwortungsvoll führen, Regulierungslücken schließen*, Wiesbaden, 2013, S. 5.

2 Klaus Machazina/Joachim Wolf, *Unternehmensführung – Das internationale Managementwissen. Konzepte – Methoden – Praxis*, Wiesbaden 2008, S. 775.

zu bleiben. Andere werden aufgrund von Anschuldigungen Dritter, nicht gesellschaftsverantwortlich zu operieren, oder wenn aus dem Engagement ein unmittelbarer finanzieller Vorteil resultiert, nur kurzfristig gesellschaftlich tätig. Oft wird CSR³ daher als Erfolgsfaktor gesehen, der die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärkt und dem für die Zukunft eine steigende Resonanz beigemessen wird.⁴ Uneinigkeit besteht darüber, welche inhaltlichen Bestimmungen dieser Terminus umfasst und welche Arten gesellschaftlicher Verantwortung unter diesen Begriff fallen.⁵ Anhänger des islamischen Wirtschaftsmodells vertreten in diesem Zusammenhang ein anderes Verständnis von unternehmerischer Gesellschaftsverantwortung. Ihrer Vorstellung zufolge ist der CSR-Gedanke tief im Wesen eines islamischen Wirtschaftssystems verankert. Das rührt daher, dass die Übernahme von Verantwortung des Einzelnen gegenüber seinem Umfeld eine religiöse Verpflichtung darstellt. Der vorliegende Artikel versucht, eine unternehmerische Gesellschaftsverantwortung aus der Perspektive der Scharia vorzustellen. Dabei kommt dem grundlegenden Rahmen für islamische Unternehmen,⁶ den die Scharia mit ihren Intentionen, die aus den Quellen entnommen werden, aufstellt, eine besondere Rolle zu.⁷ Nach Vorstellung der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung aus der Perspektive der westlichen Ökonomie soll anhand des Scharia-Verständnisses und seiner Bedeutung für das Wirtschaften eine mit der Scharia in Einklang stehende CSR erarbeitet werden. Dieser Beitrag endet mit einer kurzen Veranschaulichung der praktischen Umsetzung und einem Fazit.

2. *Corporate Social Responsibility* im Verständnis der westlichen Ökonomie

Die Europäische Kommission hat in einem Mitteilungspapier zu ihrer neuen Strategie⁸ für die soziale Verantwortung der Unternehmen diese Verantwortung definiert.⁹ Ihrer Ansicht nach versteht sich CSR als die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.¹⁰ Laut der Kommission wird diese Verantwortung dann wahrgenommen, wenn die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge eingehalten werden.¹¹ Des Weiteren sollen Unternehmen, die ihrer Gesellschaftsverantwortung gerecht werden möchten, international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien folgen.¹² Solche finden sich beispielsweise in den OECD-Leitsätzen für multina-

3 *Corporate Social Responsibility*, Synonym für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung oder unternehmerische Sozialverantwortung.

4 Ursula Hansen/Ulf Schrader, „*Corporate Social Responsibility als aktuelles Thema der Betriebswirtschaftslehre*“, in: *Die Betriebswirtschaft*, 65, 2005, S. 373-395, hier: S. 374.

5 Abigail McWilliams/Donald S. Siegel/Patrick M. Wright, „*Corporate Social Responsibility: Strategic Implications*“, in: *Journal of Management Studies*, 43:1, 2006, S. 1-18, hier: S. 8.

6 Darunter sind Unternehmen, die sich an die islamischen Grundsätze halten, zu verstehen. Für die vorliegende Arbeit liegt der Fokus auf islamischen Banken. Insofern sind, wenn von Unternehmen die Rede ist, primär islamische Banken gemeint.

7 Die Begriffe „Islam“ und „Scharia“ werden in dieser Ausarbeitung synonym verwendet.

8 Dieses Papier stellt eine Überarbeitung der sogenannten CSR-Kommunikation von 2006 dar, vgl. Gisela Burckhardt, *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen*, S. 3.

9 Europäische Kommission KOM (2011) 681, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)*, S. 7.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Ebd., S. 8.

tionale Unternehmen,¹³ den zehn Prinzipien des “Global Compact” der Vereinten Nationen¹⁴ und der 2011 veröffentlichten DIN ISO 26000, welche einen Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen darstellt, der ebenfalls auf Freiwilligkeit basiert. Die Relevanz von CSR zeigt sich diesen Grundsätzen zufolge in den Bereichen: Menschenrechte, Arbeits- und Beschäftigungspraktiken¹⁵ und Ökologie¹⁶ sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption.¹⁷ Die deutsche Definition von CSR hat im Gegensatz zur europäischen Definition eine engere Erklärung des Begriffs. Laut des Aktionsplans CSR, den die Bundesregierung 2010 vorgelegt hat, bezeichnet CSR „die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen über gesetzliche Anforderungen hinaus. CSR steht für eine nachhaltige Unternehmensführung im Kerngeschäft, die in der Geschäftsstrategie des Unternehmens verankert ist. CSR ist freiwillig, aber nicht beliebig.“¹⁸ Anders als die Definition der Europäischen Kommission beschränkt sich die deutsche CSR-Definition auf das Kerngeschäft. Dadurch fielen beispielsweise karitative Maßnahmen aus dieser Definition heraus.¹⁹ Durch die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften gilt der Mitteilung der EU-Kommission zufolge die Gesellschaftsverantwortung als wahrgenommen. Hingegen beginnt die Gesellschaftsverantwortung erst nach Einhaltung der geltenden Gesetze und ist somit alles, was darüber hinausgeht.²⁰ Hinsichtlich der Freiwilligkeit sind sich die EU-Kommission und die deutsche Bundesregierung einig. Problematisch daran sehen Nichtregierungsorganisationen (NRO), dass die Freiwilligkeit nicht Verbindlichkeit – wie dies der frühere Wirtschaftsminister Rainer Brüderle

13 Abgesehen von der Tatsache, dass sich die Leitsätze nicht mit dem Kerngeschäft des Unternehmens, das gesundheitliche und ökologische Nachteile bedeutet, befassen, ist die Befolgung der dort aufgestellten Leitsätze freiwilliger Natur. Insofern ist es den Unternehmen selbst überlassen, ob sie diese implementieren oder nicht. Das Unternehmen entscheidet also selbst, ob es seine Gesellschaftsverantwortung übernimmt. Vgl. OECD, *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, Ausgabe 2011, S. 15 – dieselbe Frage stellt sich für islamische Unternehmen, da es keine Instanz gibt, die die Übernahme und die Gerechtwertung gegenüber dieser Verantwortung überwacht und ggf. forciert. Für islamische Banken ist es denkbar, dass die jeweilige Zentralbank (in Malaysia etwa) diese Aufgabe übernimmt, was aber eher unwahrscheinlich ist. Umso mehr sollten die Schariaboards – insbesondere die internen – diese Aufgabe übernehmen. Dieses würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass das Schariaboard, wenn die islamische Bank ihre Gesellschaftsverantwortung nicht wahrnimmt, der Bank eine Nichteinhaltung der Schariavorgaben bescheinigt. Mögliche Interessenkonflikte sind in diesem Zusammenhang denkbar, weil das interne Schariaboard von der islamischen Bank vergütet wird.

14 Die zehn Grundsätze erstrecken sich auf die Bereiche: Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung und sind ebenfalls auf freiwilliger Basis. Auch hier wird dem eventuell nachteiligen Kerngeschäft des Unternehmens nicht Rechnung getragen. Auch die Grundsätze zum Umweltschutz verbieten nicht explizit umweltschädigende Geschäfte, vgl. „Die zehn Prinzipien des ‚Global Compact‘ der Vereinten Nationen“, URL: <http://www.unglobalcompact.org/Languages/german/> (letzter Zugriff: 12.01.2014).

15 Das Papier der EU-Kommission erwähnt hierzu Beispiele wie Aus- und Fortbildung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer, vgl. KOM (2011) 681, S. 8.

16 Hierzu werden als Beispiele die Artenvielfalt, der Klimawandel, die Ressourceneffizienz und Prävention von Umweltverschmutzung genannt, vgl. ebd.

17 KOM (2011) 681, S. 8.

18 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), *Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) Aktionsplan der Bundesregierung*, Berlin, 2010, S. 8, URL: http://www.csr-in-deutschland.de/fileadmin/user_upload/Downloads/BMAS/CSR_Konferenz/Aktionsplan_CSR.pdf (letzter Zugriff: 12.01.2014).

19 Burckhardt, *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen*, S. 4.

20 Ebd.

bezeichnete²¹ – sondern vielmehr eine Strategie zur Vermeidung gesetzlich verbindlicher Reglements darstellt.²² CSR wird dem Aktionsplan CSR der Bundesregierung zufolge bereits vorbildlich von den DAX30 Unternehmen²³ umgesetzt.²⁴ Anhand der Gegenüberstellung beider Definitionen wird die unterschiedliche inhaltliche Bestimmung des Begriffs deutlich. Dennoch lässt sich aus den Papieren der EU-Kommission und der Bundesregierung ablesen, dass die unternehmerische Sozialverantwortung zumindest von den Großkonzernen bereits wahrgenommen und praktiziert wird. Es geht nun darum, dass die Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) ebenfalls ihre Gesellschaftsverantwortung übernehmen.²⁵

Auf der anderen Seite sind Fleming und Jones der Auffassung, dass *Corporate Social Responsibility* (CSR) – entgegen der vorherrschenden Ansicht, dass diese bereits seit Jahren zunehmend von den Führungen der Unternehmen berücksichtigt wird – faktisch für Unternehmensentscheidungen noch kaum eine Rolle spielt.²⁶ Ihrer Ansicht nach schmückt sich jeder multinationale Konzern mit CSR, sei es BP, Nestlé oder BT.²⁷ Alle diese Unternehmen stellen auf ihren Webseiten dar, wie sie sich sozialverantwortlich engagieren.²⁸ Dabei ist die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung nichts anderes als *Key Marketing* für große und mittelständische Unternehmen. Sie werben damit, dass ihr Profit nicht durch die Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und Arbeitnehmern erwirtschaftet wird.²⁹ In Wahrheit handelt es sich bei CSR vielmehr um einen Deckmantel, der das Kerngeschäft des Unternehmens, das nicht gesellschaftsverantwortlich³⁰ handelt, verschleiert.³¹ Es ist anzumerken, dass eine weite Diskrepanz zwischen dem besteht, was an wirtschaftlicher Ethik erwartet wird, und dem, was ein Unternehmen tatsächlich tut. Denn ein

21 Grußwort von Rainer Brüderle in der Sonderbeilage zur CSR der Wochenzeitung DIE ZEIT vom Mai 2011, S. 2.

22 Burckhardt, *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen*, S. 5.

23 Der Dax30 stellt den wichtigsten deutschen Aktienindex und spiegelt somit die Entwicklung der 30 größten und umsatzstärksten, an der Frankfurter Wertpapierbörse gelisteten Unternehmen wider, vgl. *Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft*, Wiesbaden, 2010, S. 96.

24 BMAS, *Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) Aktionsplan der Bundesregierung*, S. 15. Ein Blick auf die DAX30-Liste zählt bspw. Unternehmen auf, die mitunter eine Rolle in der Finanzkrise gespielt haben, wenn es um die Finanzierung oder Versicherung toxischer Wertpapiere ging. Den Banken könnte des Weiteren der Vorwurf gemacht werden, sie finanzierten Unternehmen, die bspw. mit ihren Geschäftspraktiken menschenunwürdige Arbeitsbedingungen diktieren und ökologische Schäden (Ölkatastrophen, Regenwaldzerstörung, etc.) verursachen. Ob der deutschen CSR-Definition zufolge diese Unternehmen im Kerngeschäft tatsächlich gesellschaftsverantwortlich sind, bleibt daher eher fraglich.

25 BMAS, *Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) Aktionsplan der Bundesregierung*, S. 12, 14.

26 Peter Fleming/Marc T. Jones, *The End of Corporate Social Responsibility – Crisis and Critique*, New York 2012, S. 1.

27 So auch die DAX30 Unternehmen.

28 Für BP siehe URL: <http://www.bp.com/sectiongenericarticle.do?categoryId=9034835&contentId=7064736> (letzter Zugriff: 12.01.2014); für Nestlé siehe URL: http://www.nestle.com/asset-library/Documents/Reports/CSV%20reports/Specific%20regions/Concept_CSR_LATAM_2005_English.pdf (letzter Zugriff: 12.01.2014); für BT siehe URL: <http://www.btplc.com/Thegroup/BTUKandWorldwide/BTRegions/England/Inthecommunity/>; (letzter Zugriff: 12.01.2014).

29 Fleming/Jones, *The End of Corporate Social Responsibility*, S. 1.

30 Etwa die Ölkatastrophe von BP im Golf von New Mexico im Jahre 2010.

31 Fleming/Jones, *The End of Corporate Social Responsibility*, S. 1.

Unternehmen hat vornehmlich Gewinnmaximierung, Kostensenkung, höhere Kundenbindung, Privatisierung etc. im Fokus.³² Das impliziert indes keine böse Absicht der Unternehmensleitung. Vielmehr ist der Grund darin zu sehen, dass das wirtschaftliche System, in dem das Unternehmen operiert, auf Gewinnmaximierung – u.U. auf Kosten Dritter – ausgelegt ist.³³ Es ergibt sich daher, dass die CSR entweder eine wünschenswerte Vorstellung ist, wie das Unternehmen operieren sollte, und damit als eine Zukunftsvision anzusehen ist, oder Propaganda, die dem einzigen Zweck dient, den Blick des Kunden von der Wahrheit über das Kerngeschäft und dessen ökologische oder gesellschaftliche Folgen abzulenken.³⁴ In der Wertehierarchie der herrschenden Wirtschaftsordnung sind alle gesellschaftlichen Ziele der Gewinnmaximierung untergeordnet, sodass der Begriff „soziale Norm“ vollständig von Großkonzernen definiert wird.³⁵ Akademische Debatten über CSR können sich eine Welt ohne Kapitalismus als Wirtschaftssystem nicht vorstellen.³⁶ Wenn dies nun so verstanden wird, dass CSR mit dem Kapitalismus kompatibel und vereinbar ist, dann trägt CSR nämlich dazu bei, dass sich die Vorstellung manifestiert, wir hätten die bestmögliche Wirtschafts- und Gesellschaftsform erreicht. Es scheint, dass CSR genau die Aufgabe erfüllt, zu suggerieren, dass alles richtig gemacht wird.³⁷ Dabei dient CSR in den meisten Fällen lediglich einem reputativen Zweck.

2.1. Ein kurzer historischer Abriss zum CSR-Begriff

CSR stellt an sich keine Neuerscheinung dar. Bereits 1938 wurde erstmals die Verantwortung von Unternehmen in der Gesellschaft von Barnard in seinem Werk *The functions of the Executive* aufgegriffen.³⁸ Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem CSR-Begriff begann jedoch erst ab der Mitte des 20. Jahrhunderts. Ähnlich wie Barnard sehen frühe Publikationen den Manager persönlich in der Verantwortung. Dabei wird der Begriff *Social Responsibility* verwendet. Den Grundstein für das moderne CSR-Verständnis von Unternehmen legte 1953 Bowen mit seinem Buch *Social Responsibility of the Businessman*. Darin führt er aus, dass Manager großer Unternehmen und Konzerne aufgrund ihrer Machtkonzentration innerhalb von Gesellschaftsstrukturen nicht nur die ökonomische, sondern auch die soziale Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen müssen. Auch Drucker kommt zum Ergebnis, dass Manager mit ihren Entscheidungen einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und daher neben der unternehmerischen eine soziale Verantwortung tragen.³⁹

Weitere Konzeptionalisierungen der gesellschaftlichen Verantwortung in der Ökonomie wurden in den sechziger Jahren entwickelt. Davis konkretisiert 1960 die Verant-

32 Ebd., S. 2.

33 Ebd.

34 Etwa wenn sich ein multinationaler Konzern oder eine pro-grüne Regierung zu dem Wunsch nach einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Wirtschaft bekennt, jedoch Erdöl-Prospektionen in der Arktis betreibt, oder wenn sich ein Pharmakonzern der Bekämpfung von Krankheiten verschreibt und in seiner Unternehmensphilosophie darstellt, sich jedoch für restriktives geistiges Eigentum einsetzt, oder wenn ein Waffenhersteller in Biodiversität investiert, während durch dessen Waffen Tausende im Irak und anderswo sterben.

35 Fleming/Jones, *The End of Corporate Social Responsibility*, S. 2.

36 Ebd.

37 Ebd., S. 3.

38 Chester I. Barnard, *The Functions of the Executives*, Harvard 1974, S. 258-284.

39 Peter F. Drucker, *The Practice of Management*, Harmondsworth 1968, S. 382.

wortung in einem immer noch personenbezogenen Managementkontext als “businessmen’s decisions and actions taken for reasons at least partially beyond the firm’s direct economic or technical interest.”⁴⁰ Weiter und nicht-personenbezogen fasst McGuire den CSR-Begriff, der dem heutigen Verständnis von CSR näherkommt, indem er feststellt: “the idea of social responsibilities supposes that the corporation has not only economic and legal obligations but also certain responsibilities to society which extend beyond these obligations.”⁴¹ Damit wird erstmals das Verständnis von CSR über rechtliche und gesellschaftliche Mindestanforderungen hinaus geweitet. Auch fällt seine Schwerpunktverlagerung von der personenbezogenen Managementperspektive hin zur gesamten Organisation auf.⁴²

2.2. Kritische Stellungnahme

Die dargestellte unternehmerische Gesellschaftsverantwortung zeigt CSR mehr oder minder als Reaktion auf zunehmenden gesellschaftlichen und ökologischen Druck. Auch kann sie als ein Instrument verstanden werden, welches für die Pflege des eigenen Images und die Wahrung eigener Profite entsteht. Es sind die Forderungen und Erwartungen der Gesellschaft, an die sich Unternehmen anzupassen versuchen, um weiterhin erfolgreich am Markt bestehen zu können. Es kann daher die Kritik geäußert werden, dass die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung von der „Einschätzung“ der Gesellschaft abhängt und folglich relativ und variabel ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies nichts anderes, als dass die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung nicht oder wenn dann nur marginal und scheinbar vorliege, nämlich dann und nur dann, wenn gesellschaftlicher Druck entsteht, der der Einschätzung nach stark genug ist, Unternehmen dazu zu veranlassen, sozialverantwortliche Maßnahmen zu ergreifen. Aus dieser Logik heraus lässt sich die Erkenntnis gewinnen, dass die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung keinen immanenten Bestandteil der Unternehmensstrategie darstellt. Solange keine gesellschaftliche Erwartung bzw. Forderung an die Unternehmen gestellt wird, solange wird sich ein Unternehmen auch nicht in der Pflicht sehen, soziale Verantwortung zu übernehmen. Nichtsdestotrotz zeigen sich, wie bereits illustriert, Unternehmen als – soweit erforderlich – sozial verantwortlich, um so „die Gemüter zu besänftigen“, was ihnen – vorerst – einige gesellschaftliche Konflikte erspart. Des Weiteren kann festgestellt werden, dass sich Unternehmen nur dann einer sozialverantwortlichen Aktion zuwenden, wenn sie sich kurz- bis langfristig profitable Erträge daraus erhoffen.⁴³

Schließlich kann ein Unternehmen – weil sich ein gesellschaftlicher Druck trotz der eigentlich zu berücksichtigenden gesellschaftlichen Erwartung noch nicht gebildet hat und die schützenden Gesetze fehlen oder keine abschließende Regelung geboten wird – diesen

40 Keith Davis, “Can business afford ignore social responsibilities?”, in: California Management Review, Vol. 2, 1960, S. 70.

41 Joseph W. McGuire, *Business and Society*, New York 1963, S. 144.

42 Archie B. Carroll, “Corporate Social Responsibility: Evolution of a Definitional Construct”, in: *Business & Society*, Vol. 38, No. 3, 1999, S. 268-195, hier: S. 272.

43 Michael E. Porter/Mark R. Kramer, *Corporate Social Responsibility*, in: Harvard Business Manager, Heft 1, Nr. 29, 2007, S. 16-35, hier: S. 34.

Umstand für sich nutzen, um Profit aus gesellschaftsschädigenden Praktiken zu schlagen.⁴⁴ Bis die Politik reagiert und die „schützenden“ Gesetze als Reaktion auf den ständig zunehmenden gesellschaftlichen Druck verabschiedet, ist davon auszugehen, dass die entstandenen ökologischen und sozi-ökonomischen Schäden lang anhaltend sind und unter Umständen mehrere Generationen überdauern.

Solange die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung keine intrinsische Eigenschaft des Geschäftsmodells eines Unternehmens ist, solange besteht die Befürchtung der Instrumentalisierung von CSR für Eigeninteressen. Schließlich sind die Anforderungen, die eine soziale Verantwortung begründen, nicht absolut und unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel oder gar den unternehmerischen Vorgaben. Entsprechend können sie jederzeit geändert werden, was eine beständige ethische Stabilität nicht gewährleisten kann.⁴⁵

3. CSR aus Sicht der Scharia

„Und als dein Herr zu den Engeln sagte: Ich bin dabei, auf der Erde einen Statthalter einzusetzen [...]“⁴⁶

In einem bei Buhārī überlieferten Prophetenausspruch, berichtet ‘Abdullāh b. ‘Umar, dass der Gesandte Gottes sagte: „Wahrlich, ihr seid alle Hirten, und jeder von euch ist verantwortlich für seine Herde: der Anführer (Imam) ist ein Hirte, und er ist verantwortlich für seine Herde. [...]“⁴⁷

Diesem Vers und diesem Prophetenausspruch kommt eine konstitutive Rolle in der Konzeption einer unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung, wie sie die Scharia im Rahmen ihrer Intention versteht, zu. Im Arabischen bezeichnet man dies mit dem Begriff *ḥalīfa*, was im Deutschen neben Statthalter und Nachfolger auch Stellvertreter bedeuten kann. Der Stellvertreter ist eine Person, die entsprechend den Vorgaben des Vertretenen handelt. Um dies zu vermögen, sucht sich der Vertretene einen kompetenten Stellvertreter für den Auftrag aus. Im Sinne des genannten Verses bedeutet dies, dass Gott den Menschen mit der Fähigkeit mittels der Offenbarung, das Richtige vom Unrichtigen zu unterscheiden und dem Potenzial, das Richtige und Nützliche zu tun, ausgestattet hat, damit er die ihm vom Vertretenen aufgetragenen Aufgaben ausführen kann. Die Grundlage für dieses Verantwortungsbewusstsein ist aus Sicht des Koran die angeborene Veranlagung zum Guten (*fiṭra*), obwohl der Mensch über den freien Willen verfügt, sich für oder gegen das Gute zu entscheiden. Der Prophetenausspruch bestärkt die Rolle, ja die Aufgabe des Menschen, gesellschaftlich verantwortlich zu sein, indem er beispielhaft den Vorsteher

44 Vgl. Christian Neßler/Maria-Teresa Fischer, *Social-Responsive Balanced Scorecard. Wie Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung in Kennzahlen umsetzen*, Wiesbaden, 2013, S. 69f.

45 Asyraf Wajdi Dusuki, „*What does Islam say about Corporate Social Responsibility?*“, in: *Review of Islamic Economics*, Vol. 12, No. 1, 2008, S. 5-28, hier: S. 12.

46 Koran 2:30 (Und als dein Herr zu den Engeln sprach: „Siehe, ich will auf der Erde für mich einen Sachverwalter einsetzen.“). Weitere auf die Statthalterrolle des Menschenweisende Verse: 6:165 (Und er ist es, der euch zu Statthaltern auf der Erde machte [...]); 35:39 (Er ist es, der euch zu Statthaltern auf Erden gemacht hat [...]); 38:26 (Oh David! Wir machten dich zu einem Statthalter auf Erden. So richte zwischen den Menschen in Gerechtigkeit [...]). Die Koranübersetzung ist der von Max Henning, *Der Koran*, München, 1999 entnommen.

47 Abū ‘Abdillāh Muḥammad b. Ismā‘īl b. Ibrāhīm al-Buḥārī, *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī*, Damaskus 2002, kitāb al-ḡumu‘a, bāb al-ḡumu‘a fī-l qurā wa-l mudun, Nr. 893.

einer Gemeinde, den Ehemann bzw. die Ehefrau und den Diener nennt.⁴⁸ All diese spiegeln unterschiedliche Gesellschaftsakteure wider. So wird gezeigt, dass alle Gesellschaftsteilnehmer gegenüber der Gesellschaft als solche Verantwortung tragen. Durch den zunächst allgemeinen Ausdruck *kullukum* ist die Aufzählung als nicht abgeschlossen zu verstehen, vielmehr sind damit die wichtigsten Personengruppen einer Gesellschaft genannt und die Aufzählung ist gemäß der allgemeinen Formulierung (*lafz 'āmm*) um weitere erweiterbar.

Aus dieser Perspektive nimmt die unternehmerische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft einen den Unternehmen innewohnenden Stellenwert ein. Diese Verantwortung stellt anders als im westlichen Ökonomieverständnis, das CSR als eine Freiwilligkeit der Unternehmen ansieht, einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftspolitik eines Unternehmens⁴⁹ dar. Eine islamische Bank etwa nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung ebenso wie die Gewinnerorientierung als ein grundlegendes Element ihrer unternehmerischen Konzeption wahrnehmen.⁵⁰ Dabei kommt den Intentionen der Scharia (*maqāṣid aš-šarī'a*), insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung, was konkret vom Unternehmen gesellschaftsverantwortlich zu tun ist, eine entscheidende Rolle zu.⁵¹ Das Tragen dieser Verantwortung ist somit keine Freiwilligkeit, sondern eine individuelle Pflicht (*farḍ 'ainī*) für jedes Unternehmen, das im Rahmen der Scharia seine Geschäfte tätigt.⁵²

3.1. Scharia

Scharia versteht sich als das, was Gott seinen Dienern an Religion vorgeschrieben hat.⁵³ Sie wird als ein ganzheitliches System angesehen, das einen holistischen Betrachtungswinkel einnimmt, und geht über das oft damit gleichgesetzte islamische Recht hinaus.⁵⁴ Scharia hat die Besonderheit, dass sie von Gott offenbart ist, zeitlos und ortsunabhängig Geltung hat, sowohl das Dies- als auch das Jenseits umfasst und sich auf alle menschlichen Lebensbereiche erstreckt.⁵⁵

48 Ebd.

49 Darunter sind in dieser Arbeit islamische Banken zu verstehen.

50 Es kann im Einzelfall angezweifelt werden, ob islamische Banken partout ihre unternehmerische Gesellschaftsverantwortung aus religiöser Überzeugung oder nicht doch aus profitmotivierten und marketingtechnischen Gründen wahrnehmen. Im Falle sog. Islamic Windows (Abteilung innerhalb einer konventionellen Bank, die schariakonforme Finanzdienstleistungen anbietet) kann dies zutreffend angezweifelt werden. Ob dies u.a. ein Grund war, weshalb Islamic Windows konventioneller Banken in Katar geschlossen wurden, bleibt nur anzunehmen. Auch im Falle islamischer Vollbanken kann ein solcher Zweifel aufkommen. Gerade dann, wenn die Praktiken der Bank im Finanzierungsbereich, die eine starke Emulierung konventioneller Instrumente vermuten lassen, schariarechtliche Bedenken zulassen.

51 Asyraf Wajdi Dusuki/Nurdianawati Irwani Abdullah, "Maqasid al-Shari'ah, Maslahah, and Corporate Social Responsibility", in: *The American Journal of Islamic Social Sciences*, Vol. 24, Nr. 01, 2007, S. 25-45, hier: S. 33.

52 Auch für natürliche Personen aller Gesellschaftsschichten gilt die Pflicht, gesellschaftsverantwortlich zu handeln.

53 'Abd al-Karīm Zaidān, *al-Madḥal li-dirāsati š-Šarī'ati l-Islāmiyya*, Alexandria 2001, S. 38.

54 Ahmad A. Reidegeld, *Handbuch Islam, Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime*, Kandern 2005, S. 105; Mohamad Yazis Ali Basah/Mazlynda Yusuf, "Islamic Bank and Corporate Social Responsibility (CSR)", in: *EJBM-Special Issue: Islamic Management and Business*, Ausgabe 5, Nr. 11, Jg. 2013, S. 194-209, hier: S. 197; Asyraf Wajdi Dusuki, "What does Islam say about Corporate Social Responsibility?", S. 13.

55 Zaidān, *al-Madḥal*, S. 39.

Das Wesen der Scharia unterteilt sich in drei Hauptbereiche (*‘aqīda*, *aḥlāq*, *fiqh*),⁵⁶ die sich ihrerseits in einen statischen (*at-tābit*) und einen dynamischen, veränderbaren (*al-mutaḡayyir*) Teil kategorisieren lassen.⁵⁷ Dadurch wird sowohl ihre Stabilität als auch ihre Flexibilität deutlich, was ihre Universalität und ihre von Raum und Zeit losgelöste Gültigkeit zum Ausdruck bringt. Zum statischen Teil gehören die Glaubensgrundsätze (*‘aqīda*), die gottesdienstlichen Handlungen (*‘ibādāt*) und die Ethik (*aḥlāq*).⁵⁸ Sie sind von den temporalen und lokalen Gegebenheiten unabhängig und bilden für den veränderbaren Teil insofern die Rahmenbedingungen. Der flexible Teil der Scharia bezieht sich u.a. auf die wirtschaftlichen Beziehungen (*mu‘āmalāt*).⁵⁹ Im Folgenden sollen die einzelnen Bereiche kurz umrissen und ihre Bedeutung für die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung aufgezeigt werden.

3.1.1. *‘Aqīda* (Glaubensgrundsätze)

Die *‘aqīda* beschreibt primär den Glauben (*īmān*) an den einen Gott – Allah.⁶⁰ Dieser Glaube äußert sich darin, dass dieser eine Gott der Schöpfer (*ḥāliq*)⁶¹ und der wahre Eigentümer (*mālik*)⁶² allen Seins ist. Daraus ergibt sich die Vorstellung, dass die Ressourcen, die im Besitz des Menschen stehen, nicht seine eigenen sind, sondern ihm vom Schöpfer anvertraute Güter.⁶³ Aufgrund dessen ist aus Sicht der Scharia der Mensch angehalten, im Sinne der Intention des eigentlichen Eigentümers (Gott) zu handeln.⁶⁴ Diese Intentionen haben die Wahrung von Nutzen und Abwehr von Schaden zum Ziel. Durch die Realisierung der Intentionen kann insofern gewährleistet werden, dass (sozio-ökonomische) Gerechtigkeit hergestellt wird.⁶⁵

Ein gläubiger Unternehmer handelt daher stets mit dem Wissen, dass Allah der wahre Eigentümer der Vermögenswerte seines Unternehmens ist. Dieses Wissen hat zur Folge, dass der Unternehmer entsprechend der Vorgaben des eigentlichen Eigentümers handelt

56 Vgl. Zaidān, *al-Madḡal*, S. 57f.

57 Asyraf Wajdi Dusuki/Nurdianawati Irwani Abdullah, *“Maqasid al-Shari`ah, Maslahah, and Corporate Social Responsibility”*, S. 30.

58 Muhammad Hashim Kamali, *Sources, Nature and Objectives of Shari`ah*, in: *The Islamic Quarterly*, 1989, S. 215-234, hier: S. 215ff.

59 Die Flexibilität findet nicht nur in allen zwischenmenschlichen Beziehungen statt, sondern auch im Bereich der gottesdienstlichen Handlungen. Etwa, wenn es um die Kürzung des rituellen Gebets auf der Reise geht oder um das Abbrechen des Pflichtfastens im Monat Ramadan wegen Krankheit usw.

60 An diesen Glauben an den einen Gott knüpft der Glaube an das jenseitige Gericht, die Engel, die heiligen Schriften, die Propheten und das Schicksal (*al-Qadar*) an. Diese Aufzählung stammt aus einer prophetischen Überlieferung, deren Wortlaut wie folgt ist: „[...] *an tu`mina bi-l Lāhi wa-malā`ikatihi wa-kutubihi wa-rusulihi wa-l yawmi-l āḡiri wa-l qadari ḡairihi wa-ṡarrihi*“. Vgl. Abu-l Ḥasan Muslim b. al-Ḥaḡḡāḡ an-Naisābūrī, *ṡaḡīḡ Muslim*, hrsg. v. Muḡammad al-Firyābī, Riyad 2006, kitāb al-īmān, bāb ma`rifat al-īmān wa-l islām wa-l qadar wa-`alāmatu-s sā`a, Nr. 1.

61 Koran 39:62 (Allah ist der Schöpfer aller Dinge, und er ist aller Dinge Erhalter).

62 Koran 03:26 (Sprich: „Oh Allah, Herrscher aller Herrscher! [...]).“)

63 Koran 57:07 ([...] und spendet von dem, was er euch zur Verfügung gestellt hat); Koran 02:03 ([...] und von unserer Gabe spenden).

64 Koran 51:56 (Und die Dschinn und die Menschen habe ich nur dazu erschaffen, dass sie mir dienen).

65 Koran 57:25 (Wahrlich, wir entsandten unsere Gesandten mit klarer Botschaft und schickten mit ihnen das Buch und die Waage herab, auf dass die Menschen Gerechtigkeit üben möchten); 16:90 (Siehe, Allah gebietet, Gerechtigkeit zu üben, Gutes zu tun und die Nahestehenden zu beschenken. Und er verbietet das Schändliche und Unrechte und Gewalttätige [...]).

und so nur im Rahmen der Intentionen der Scharia investiert. Der bereits erwähnte Vers 2:30 untermauert diese Vorstellung. Daneben wirkt der Glaube an das jenseitige Gericht, vor dem man für seine Handlungen zur Rechenschaft gezogen wird, verstärkend. Das Bewusstsein hierüber hat zur Folge, dass sich der Unternehmer in der Absicht, gesetzeswidrige Handlungen zu begehen, die für ihn keine ernst zu nehmenden rechtlichen Konsequenzen bedeuten, über die jenseitige Konsequenz bewusst wird. Er glaubt daran, dass er sich am Jüngsten Tag vor Gott für seine Handlungen zu verantworten haben wird.

3.1.2. *‘Ibādāt (rituell gottesdienstliche Handlungen)*⁶⁶

Den zweiten Bereich, der dem statischen Teil der Scharia zugehörig ist, stellen die gottesdienstlichen Handlungen dar. Diese werden im Ausspruch des Propheten über die fünf Säulen, auf denen der Islam fußt, aufgezählt. Dort heißt es: „Der Islam wurde auf fünf (Grundlagen) gebaut: Das Glaubensbekenntnis, das Gebet, die Almosen, das Fasten und die Pilgerfahrt.“⁶⁷ Diese verpflichtenden gottesdienstlichen Handlungen haben eine über Raum und Zeit hinausgehende Geltung und können nicht wegfallen.⁶⁸ Charakteristisch für die eben genannten Verrichtungen ist u.a. die immanente gesellschaftliche Komponente.

In den fünf Säulen lassen sich neben den individuellen spirituellen Aspekten konkrete sozialverantwortliche Aspekte ausmachen. Neben dem Glaubensbekenntnis, das in den Bereich der *‘aqīda* fällt, stellt das fünfmalige Gebet die wichtigste islamische Pflicht dar. In der in jeder Gebetseinheit rezitierten Sure (*al-fātiḥa*) wird der Betende immer wieder an das ‚Wir-Konzept‘ erinnert.⁶⁹ Das Gebet ist – soweit möglich – in der Moschee oder zumindest in der Gemeinschaft zu verrichten.⁷⁰ Vor und nach dem gemeinsamen Gebet kommen die Betenden zusammen und erkundigen sich übereinander, was das gesellschaftliche Bewusstsein verstärkt und die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Verantwortung sowohl des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft als auch der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen unterstreicht.⁷¹

Auch die Zakat kann als eine gesellschaftsverantwortliche Handlung gesehen werden, die den Bedürftigen in der Gesellschaft zugutekommt und diesen helfen soll, dem Leid, der Bedürftigkeit und der Armut zu entkommen.⁷² Durch diese Pflicht soll den Wohlhabenden ihre gesellschaftliche Verantwortung bewusst und die Erinnerung an die Verantwortlichkeit Gott gegenüber – als dem wahren Eigentümer der sich in ihrem Besitz befindlichen Vermögen – nahe gelegt werden.

66 Nicht zu berücksichtigen sind jene gottesdienstlichen Handlungen, die keiner bestimmten Form bedürfen, wie etwa freiwillige Spenden, Gefälligkeiten etc.

67 Al-Buḥārī, *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī, kitāb al-īmān, bāb du‘ā‘ukum īmānukum, kitāb al-ādān, bāb faḍl ṣalāt al-ġamā‘a*, Nr. 8.

68 Ausnahmefälle erlauben eine Abweichung von der Regel und bleiben hier unberührt (Konzessionen, *ruḥṣa*, Sg. *ruḥṣa*).

69 Die einzelnen Verse dieser Sure sind in der Wir-Form formuliert: „Dir dienen *wir* und zu dir rufen *wir* um Hilfe. Leite *uns* den rechten Pfad.“ Vgl. Koran 1:5,6.

70 Vgl. *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī*, Nr. 645, 646, 647.

71 Das Verrichten des Gebets in der Gemeinschaft hat durch die bewusste Verrichtung an sich tiefe verbindende Wirkung.

72 Die einzelnen Gruppen, denen die Abgabe zugutekommt, werden in Koran 9:60 aufgezählt. Zwar hat die Aufzählung geschlossenen Charakter, sodass feststeht, was unter den einzelnen Gruppen zu verstehen ist, da aber die Definition von Bedürftigkeit von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit variiert und somit relativ ist, sind die Personengruppen Gegenstand einer Auslegung, die Rechtsgelehrte vorzunehmen haben.

Das Fasten hat den Nebeneffekt, dass sich diejenigen, die finanziell besser gestellt sind, in die Lage der Ärmern und Bedürftigen in der Gesellschaft hineinversetzen können. Denn der Mensch ist motivierter, sich gesellschaftlich verantwortlicher einzubringen, wenn er am eigenen Leibe erfährt, was andere erleiden (müssen).

Schließlich kommen bei der Pilgerfahrt Muslime aller gesellschaftlichen Schichten aus den verschiedensten Teilen der Erde zusammen. Dort sind alle gleich. Sie führen dieselben Handlungen aus. Es wird nicht zwischen wohlhabend und bedürftig unterschieden. Daraus resultiert das Gefühl der Menschlichkeit, die einen höheren Stellenwert innehat als der materielle Besitz. Dadurch verliert Letzterer, verglichen mit der aus der Menschlichkeit resultierenden gesellschaftlichen Sorge und damit der Verantwortung der Gesellschaft gegenüber, an Bedeutung.

Durch die fünf Säulen wird die Grundlage für eine individuelle (entsprechend auch eine unternehmerische) Verantwortung gegenüber der Gesellschaft geschaffen.⁷³

3.1.3. Das *taqwā*-Konzept

Das *ahlāq*-Konzept (Ethik-Konzept) ist ein unabdingbarer Bestandteil der Scharia und stellt den ethischen und moralischen Rahmen, in dem sich ein Muslim bewegen soll.⁷⁴ Es ist ebenfalls dem statischen Teil der Scharia zugeordnet und beansprucht so fortwährende Geltung.

Eine zentrale Eigenschaft im *ahlāq*-Konzept, die für das Schariaverständnis unerlässlich und für das Thema dieser Ausarbeitung von großer Relevanz ist, stellt *taqwā* dar. *Taqwā* kann mit Ehrfurcht, Prävention, Vermeidung, Fernhaltung übersetzt werden.⁷⁵ In diesem Kontext kann *taqwā* als Ehrfurcht vor Gott verstanden werden, die dazu führt, dass der Gläubige sich Gott bewusst und folglich stets darauf bedacht ist, durch seine Handlungen das Wohlgefallen Gottes zu suchen und jene zu meiden, die im Sinne der Scharia als verwerflich gelten.

Ein Unternehmer handelt dem *taqwā*-Konzept zufolge primär nicht nur im Sinne der Gewinnmaximierung, sondern im Bewusstsein Gottes und dementsprechend in einer Weise, die den Intentionen der Scharia entspricht. Durch dessen Umsetzung wird der Gesellschaftsverantwortlichkeit Rechnung getragen. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass durch eine unternehmerische Wohltätigkeitsaktion weder kurz-, mittel- noch langfristige materielle Absichten im Vordergrund stehen. *Ahlāq* und konkret *taqwā* sind aus Sicht der Scharia auch im Rahmen der Prinzipal-Agent-Beziehung⁷⁶ von entscheidender Bedeutung.⁷⁷ Die Anwendung von *taqwā* zeigt sich beispielsweise im Umgang des Agenten mit dem Kapital des Prinzipals. In einer solchen Beziehung herrscht in den allermeisten Fällen

73 Dusuki/Abdullah, *Maqasid al-Shari`ah*, S. 33f.

74 Vgl. Zaidān, *al-Madhal*, S. 50.

75 Vgl. Ibn Manzūr, *Lisān al-`Arab*, hrsg. v. `Abdullāh al-Kabīr/Hāšim Muḥammad aš-Šāḍilī/Muḥammad Aḥmad Ḥasballah, Bd. 54, Kairo, o.J., S. 4901f.

76 Die Prinzipal-Agent-Beziehung basiert auf der Prinzipal-Agent-Theorie, die der Neuen Institutionenökonomik entstammt, und beschreibt den Auftraggeber als Prinzipal und Auftragnehmer als Agent. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Agent über mehr Informationen verfügt; ausführlich hierzu: Adem Alparslan, *Strukturalistische Prinzipal-Agent-Theorie. Eine Reformulierung der Hidden-Action-Modelle aus der Perspektive des Strukturalismus*, Wiesbaden 2006, S. 11ff.

77 Etwa in der Beziehung Fondsmanager/Kapitalanlagegesellschaft zu den Anlegern.

ein asymmetrisches Verhältnis.⁷⁸ Ein solches liegt dann vor, wenn der Agent gegenüber dem Prinzipal über einen Wissensvorsprung verfügt. Der Agent kann hierdurch Vorteile (Provision) auf Kosten des Prinzipals (etwaiger Vermögensschaden) erlangen. Erschwerend kommt die Nachweisproblematik hinzu. Dem Agenten die asymmetrische Informationsverwertung auf Kosten des Prinzipals nachzuweisen, ist in vielen Fällen nämlich nahezu unmöglich.⁷⁹

Die immense Wichtigkeit der Berücksichtigung der *taqwā* bei allen unternehmerischen Aktivitäten ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Schariakonformität. Durch die Kundgabe des Unternehmens, in Einklang mit der Scharia zu operieren, verpflichtet es sich zur Einhaltung des *taqwā*-Konzepts, da es dem statischen und damit wesentlichen Teil der Scharia immanent ist. Diese Verpflichtung ist zudem im bereits genannten *ḥilāfa*-Verständnis angelegt,⁸⁰ wonach auch eine juristische Person (das Unternehmen), die von natürlichen Personen geführt wird, als *ḥalīfa* zu verstehen ist.

Schließlich sei noch erwähnt, dass das *taqwā*-Konzept nicht den natürlichen, menschlichen Eifer nach der Erfüllung eigener Interessen und Ziele und das Streben nach Profit und Vermögensmehrung verkennt. Vielmehr fasst das Konzept diese in einem den Interessen und Zielen Dritter Rechnung tragenden Rahmen, sodass die Gesellschaft insgesamt (auf individueller und gesellschaftlicher Ebene) keinen rechtlichen, ökonomischen oder ökologischen Schaden davon trägt.

3.1.4. Mu‘āmalāt

Im Bereich des *fiqh*⁸¹ unterscheidet man zwischen den gottesdienstlichen (*‘ibādāt*) und den zwischenmenschlichen (*mu‘āmalāt*) Handlungen. Sind *‘ibādāt* auf der einen Seite feststehend und absolut (*tawqīfī*), können *mu‘āmalāt* entsprechend zeitlicher und geographischer Gegebenheiten im Rahmen der absoluten Festschreibungen der Scharia variieren (*iğtihādī*).⁸² Es ist des Weiteren anzumerken, dass sich die Anbetung Gottes nicht auf die unter *‘ibādāt* genannten Handlungen beschränkt. Vielmehr können auch jegliche Handlungen entsprechend der dahinterliegenden Absicht ebenfalls als eine Anbetungshandlung gelten.⁸³

3.2. Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung

In diesem Zusammenhang versteht und gestaltet sich die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung islamischer Unternehmen. Sie rührt aus der Aufgabe des Menschen her, (soziale) Gerechtigkeit herzustellen, die ein primäres Ziel der Scharia darstellt. Sie ist insofern ein von Gott erteilter Auftrag.⁸⁴ Umso ernst zu nehmender ist daher die unternehmeri-

78 Alparslan, *Strukturalistische Prinzipal-Agent-Theorie*, S. 11.

79 Volker Nienhaus, "Governance of Islamic Banks", in: M. Kabir Hassan/Mrvyn K. Lewis (eds.), *Handbook of Islamic Banking*, Northampton 2007, S. 128-143, hier: S. 129.

80 Vgl. Abschnitt 3.

81 Der Einfachheit halber als das islamische Recht zu verstehen.

82 Wahba az-Zuhailī, *Uṣūl al-fiqh al-islāmī*, Damaskus 1986, S. 1052.

83 Muṣṭafā ad-Dīb Bağā/Muhyiddīn Mustū, *Al-Wāfī fi šarḥ al-arba ‘in nawawīyya*, Damaskus 2010, S. 11.

84 Muhammad Yasir Yusuf/Zakaria bin Bahari, *Islamic Corporate Social Responsibility in Islamic Banking. Towards Poverty Alleviation*, 8th International Conference on Islamic Economics and Finance, 2012, URL: <http://conference.qfis.edu.qa/app/media/313> (letzter Zugriff: 12.01.2014), S. 1-29, hier: S. 7.

sche Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Nicht die Gewinnmaximierung und die Vertretung der Shareholder (Investoren) allein sind also ausschlaggebend. Vielmehr stehen die Interessen (Bedürfnisse) der Gesellschaft (Stakeholder)⁸⁵ ebenfalls im Mittelpunkt der Betrachtung. Denn im Rahmen des *ḥilāfa*-Konzepts besteht die Aufgabe des Menschen darin, die Erde zu kultivieren,⁸⁶ was durch die Durchsetzung eigener Interessen auf Kosten anderer nicht möglich ist, weil dies in Widerspruch zur Intention der Scharia, der sich der Mensch im Rahmen dieses Konzepts unterordnet, Gerechtigkeit herzustellen, stünde. Das *ḥilāfa*-Konzept teilt die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung in drei verschiedene Kategorien ein. An erster Stelle trägt eine islamische Bank – in ihrer *ḥilāfa*-Rolle – eine Verantwortung vor Gott als dem Schöpfer und Eigentümer aller Mittel, über die sie direkt⁸⁷ und indirekt⁸⁸ verfügt. Die zweite Kategorie umfasst die Verantwortung der Bank gegenüber den Menschen in sozio-ökonomischer, rechtlicher und gesundheitlicher Hinsicht. Schließlich trägt die islamische Bank eine Verantwortung gegenüber der Umwelt.⁸⁹

Dieses Verständnis ist ohne die Betrachtung der Intentionen der Scharia und insbesondere der hierarchischen Interessenkategorien jedoch nicht zu verstehen. Diese legen fest, was gesellschaftlich zu berücksichtigen ist, in welcher Reihenfolge und mit welcher Wichtigkeit diese Berücksichtigung erfolgen soll. Die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung ist, wie bereits angedeutet, keine freiwillige Aktion, sondern ein wesentlicher Bestandteil eines islamischen Unternehmens,⁹⁰ ohne den ein solches Unternehmen nicht ernsthaft als islamisch gelten bzw. dessen Schariakonformität angezweifelt werden kann.

3.2.1. Schariakonformität

Darunter ist die Konformität der Geschäftsprozesse, Verträge, Produkte und Kundenbetreuung einer islamischen Bank mit der Scharia zu verstehen. Schariakonformität ist für eine islamische Bank ein entscheidendes, konstitutives Kriterium, um sich als islamisch bezeichnen zu können. Verbreitet ist in diesem Zusammenhang die Vorstellung, dass ein Unternehmen schariakonform ist, wenn es die Verträge und Produkte so gestaltet, dass diese den formal islamrechtlichen Anforderungen genügen.⁹¹ Für ein schariakonformes Handeln ist es jedoch nicht ausreichend, jene formalen Bedingungen zu erfüllen. Diese allein beinhalten die Anforderungen der Scharia nicht vollständig. Um der Schariakonformität zu entsprechen, ist es erforderlich, die Intentionen der Scharia zu berücksichtigen.

85 Im Rahmen einer schariakonformen *Corporate Social Responsibility* werden die Stakeholder entsprechend ihrer Prioritäten in drei Gruppen eingeteilt: Die erste Gruppe ist direkt vom Gewinn und Verlust des Unternehmens betroffen. Das sind Anteilseigner (Shareholder) und Arbeitnehmer des Unternehmens. Die zweite Gruppe ist auf einer der ersten Gruppe gegenüber untergeordneter Stufe vom Gewinn und Verlust des Unternehmens betroffen. Hierunter fallen Zulieferer und Kunden. Schließlich ist die dritte Gruppe von den externen Auswirkungen des Unternehmens betroffen. Hierzu zählen die Gesellschaft und die Umwelt, in der das Unternehmen tätig ist.

86 Abū Ġaʿfar Muḥammad b. Ġarīr at-Ṭabarī, *Ġāmiʿ al-bayān ʿan taʾwīl āy al-qurʾān*, hrsg. v. ʿAbdullāh b. ʿabd al-Muḥsin at-Turkī, Kairo 2001, Bd. 1, S. 477.

87 Durch die Verwaltung von Vermögen (Fonds).

88 Durch die Überlassung von Kapital (Aktivgeschäft).

89 Vgl. Yusuf/bin Bahari, *Islamic Corporate Social Responsibility in Islamic Banking*, S. 9.

90 Dusuki/Abdallah, *Maqasid al-Shariʿah*, S. 33.

91 Mohammad Akram Laldin/Hafas Furqani, *The Development of Islamic Finance: Reflecting the Achievement and Direction*, 9th International Conference on Islamic Economics and Finance, 2013, S. 1-20, hier: S. 6f., URL: <http://conference.qfis.edu.qa/app/media/7012> (letzter Zugriff: 12.01.2014).

Solange diese nicht umgesetzt werden, kann von einer Schariakonformität der Geschäftsprozesse, Verträge, Produkte und Kundenbetreuung nicht die Rede sein. Was als scharia-konform zu verstehen ist, bemisst sich demzufolge auch (vor allem auch) daran, ob und inwieweit den Intentionen der Scharia durch die Geschäftsprozesse, Verträge, Produkte und Kundenbetreuung der Bank Rechnung getragen wurde.⁹² Insofern sind die umgesetzten schiarechtlich formalen Anforderungen auf ihre Berücksichtigung der Intentionen der Scharia zu prüfen. Die Schariakonformität ist somit nicht auf die formal-rechtliche Ebene zu beschränken. Sie betrifft sowohl die formale als auch die inhaltliche Ebene. Durch das Hinzuziehen der inhaltlichen Ebene werden die Folgen der Verträge, Produkte, die Art und Weise der Kundenbetreuung und der Geschäftsprozesse sichtbar. Die inhaltliche Prüfung dieser Aspekte offenbart nämlich die der Satzung und den Verträgen innewohnende Intention, die ihrerseits die sich daraus ergebenden rechtlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und u.U. – mit Blick auf die Produkte und die damit zusammenhängenden Investitionen – ökologischen Konsequenzen deutlich macht. Schariakonformität bedeutet folglich die Erfüllung der formalen und in erhöhtem Maße der inhaltlichen Anforderungen (insb. die Berücksichtigung der Intentionen der Scharia).

Hier wird bereits die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, die sich an die Schariavorgaben halten, sichtbar. Die gesellschaftliche Verantwortung ist ein wesentlicher und bei der Prüfung auf Schariakonformität zu berücksichtigender Bestandteil.

3.2.2. Maqāṣid aš-Šarī‘a

Der Begriff *maqāṣid aš-šarī‘a* kann mit Intentionen, Ziele, Zwecke der Scharia übersetzt werden. Aš-Šāṭibī u.a. zufolge intendiert die Scharia die Herbeiführung und Wahrung von Nutzen auf der einen Seite und die Abwehr von Schaden auf der anderen Seite.⁹³ Hierdurch soll (soziale bzw. sozio-ökonomische) Gerechtigkeit hergestellt werden.⁹⁴ Die zu wahrenen und zu beschützenden Rechtsgüter werden unter dem Begriff der *ad-ḍarūriyyāt al-ḥams* zusammengefasst und sind: *ad-dīn, an-naḥs, al-māl, al-‘aql, an-naṣl*.⁹⁵ Diese Notwendigkeiten stellen die erste Interessenkategorie dar und verstehen sich als Grundlage für weitere Interessen. Sie bilden für die menschliche Existenz ein lebensnotwendiges und somit unverzichtbares Interesse. Die zweite Kategorie besteht aus den bedürfnisbezogenen Interessen (*ḥāḡiyyāt*). Darunter sind diejenigen Interessen zu verstehen, die Menschen benötigen, um Bedrängnissen zu begegnen und mögliche Schäden abzu-

92 Will eine islamische Bank – um ein konkretes Beispiel zu nennen – eine Fleischerei finanzieren, die ihren Kunden *ḥalāl*-Fleisch anbieten möchte, dann hat sie im Sinne der Schariakonformität (unter Berücksichtigung der Intentionen der Scharia) nicht nur darauf zu achten, dass der zugrundeliegende Finanzierungsvertrag formal den schiarechtlichen Vorgaben genügt und das Tagesgeschäft der Fleischerei (Verkauf von *ḥalāl*-Fleisch) *ḥalāl* ist. Um der unternehmerische dem Islamic Finance immanenten Gesellschaftsverantwortung gerecht zu werden, müsste sie die Schariakonformität auch im Bereich der Hygiene, Tierhaltung, etc. gewährleisten.

93 Abū Ishāq aš-Šāṭibī, *al-Muwāfaqāt fī uṣūl aš-šarī‘a*, hrsg. v. ‘Abdullāh Darrāz, Kairo 2005, Bd. 2, S. 262; Abū Hāmid Muḥammad b. Muḥammad al-Ġazālī, *al-Mustaṣḡā min ‘ilm al-uṣūl*, Ed. Muḥammad Tāmir (Hg.), Kairo, 2011, Bd. 1, S. 538.

94 Koran 57:25.

95 Schutz der Religion, des Lebens, des Vermögens, des Intellekts und der Nachkommenschaft. Al-Ġazālī, *al-Mustaṣḡā*, Bd. 1, S. 538.

wehren. Werden diese nicht berücksichtigt, kommt es zu erschwerenden Situationen, Bedrängnis und Mühsal, dessen Abwehr von der Scharia intendiert wird. Die dritte Stufe nehmen auf Verbesserung gerichteten Interessen (*taḥsīnyyāt*)⁹⁶ ein. Dahinter steht das Ziel, gute Dinge (*maḥāsīn*) besser hervorzubringen und schlechte zurückzudrängen. Der Verzicht darauf hat nicht notwendigerweise negative Konsequenzen zur Folge, wie etwa bei den bedürfnisorientierten Interessen. Das bedeutet, es kommt weder zu einer relevanten Bedrängnis noch bestehen Erschwernis oder Mühsal.⁹⁷

Diese Kategorisierung offenbart eine Interessenhierarchie, die von islamischen Banken zu berücksichtigen ist, um ihrer unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht zu werden.⁹⁸ Die Kategorisierung von Interessen ist hierarchisch zu verstehen, wobei die *ḍarūriyyāt* die wichtigsten, die *taḥsīniyyāt* die vergleichsweise weniger wichtigen Interessen bilden. Die *ḥāḡiyyāt* stehen zwischen beiden Interessenkategorien. Die einzelnen Kategorien sind nicht voneinander losgelöst und entsprechend in der Anwendung nicht separat zu betrachten. Eine weitere hinzuzunehmende Kategorisierung von Interessen ist die Unterscheidung von individuellem und gesellschaftlichem Interesse. Beide Interessentypen werden von der Scharia anerkannt.⁹⁹ Jedoch gilt es, bei einer Kollision beider Interessen das gesellschaftliche Interesse dem individuellen vorzuziehen.¹⁰⁰

Eine islamische Bank hat demzufolge primär die Aufgabe, die ihr anvertrauten Vermögen ihrer Investoren, Sparer, Anleger, Mitarbeiter und indirekt der Gesellschaft zu schützen. Um einen solchen Schutz gewährleisten zu können, hat die Scharia hierfür Ge- und Verbote aufgestellt. Die Verbote zeigen sich auf einer Vertrags- und einer Investitionsebene. Die Gebote betreffen Maßnahmen, die ebenfalls auf einer Vertrags- und einer Investitionsebene wirken.

3.2.2.1. Verbote

Auf Vertragsebene gilt es das *ribā*-,¹⁰¹ *ḡarar*-¹⁰² und *maisir*-¹⁰³ Verbot einzuhalten.

Das erste Verbot (*ribā*-Verbot) versteht sich als Schutz des Vermögens vor unrechtmäßiger, weil – aus Schariaperspektive – ungerechtfertigter und vermögensschädigender Bereicherung. Denn entsprechend der Regel *al-ḡunm bi l-ḡurm* (Der Gewinn ist durch das [Verlust-]Risiko legitimiert) erhält der Zinsnehmer die Zinsen nicht ohne die Beteiligung am unternehmerischen Risiko.¹⁰⁴ Zudem wirkt sich eine durch Zinsen entstehende und zu-

96 Auch *taḥsīnāt* oder *kamāliyyāt* genannt, vgl. Zuḥailī, *Uṣūl*, S. 1023f.

97 Muḥammad Sa‘d b. Aḥmad b. Mas‘ūd al-Yūbī, *Maqāṣid aš-Šarī‘a wa ‘alāqatuhā bi l-adillah aš-šari‘iyya*, Riyadh 1998, S. 181f., 317f., 328f.; Az-Zuḥailī, *Uṣūl*, S. 1023.

98 Dusuki/Abdullah, *Maqasid al-Shari‘ah*, S. 31.

99 Fawzī Bi-ṭ Tābit, *fiqh maqāṣid aš-Šarī‘a fī tanzīl al-aḥkām aw fiqh al-iḡtihād at-tanzīlī*, Damaskus 2011, S. 33.

100 Aiman Ḡibrīl al-Ayyūbī, *maqāṣid aš-Šarī‘a fī taḥṣīs an-naṣṣ bi l-maṣlaḥa wa-taṭbīqātuhā fi l-fiqh al-islāmī*, Amman 2010, S. 49.

101 Zum Zinsverbot, vgl. Michael Gassner/Philipp Wackerbeck, *Islamic Finance. Islam-gerechte Finanzanlagen und Finanzierung*, Köln 2010, S. 34f.

102 Zum Verbot der vertraglichen Unsicherheit und Unklarheit, vgl. Gassner/Wackerbeck, *Islamic Finance*, S. 38.

103 Zum Spekulationsverbot, vgl. Gassner/Wackerbeck, *Islamic Finance*, S. 40.

104 Wichtig ist die Tatsache, dass sich das Verbot nur auf den Mehrbetrag, also die Zinsen, bezieht, nicht auf das Kapital/die Darlehenssumme. Des Weiteren bedeutet die Legitimation von Gewinn durch Risiko nicht, dass

nehmende Verschuldung insbesondere durch den Zinseszinsseffekt, der exponentiell ansteigt, erschwerend aus.¹⁰⁵ Die Folge besteht in der Enteignung des Darlehensnehmers durch die Zinszahlung.

Ausgehend vom Konzept der Intentionen der Scharia, wonach in jedem Verbot die Wahrung von Nutzen und die Abwehr von Schaden liegen, ist das *ġarar*-Verbot (vertragliche Unklarheit) im Rahmen dieses Verständnisses zu sehen. Durch dieses Verbot sollen nämlich nur jene Verträge wirksam sein, die alle vertraglichen Unsicherheiten und Unklarheiten ausschließen. Insofern kann von einem Transparenzgebot ausgegangen werden, das es bei allen Transaktionen und den zugrunde liegenden Verträgen einzuhalten gilt. Durch das Verbot soll eine vertragliche Ausbeutung unter den Vertragsparteien vermieden werden. Denn aufgrund eines zwischen den Vertragsparteien bestehenden asymmetrischen Informationsverhältnisses¹⁰⁶ besitzt eine Vertragspartei gegenüber der anderen einen Wissensvorsprung, von dem die in Kenntnis stehende Partei auf Kosten der anderen Vorteile für sich geltend machen kann.

Auch das *maisir*-Verbot (Spekulationsverbot) verfolgt das Ziel, im Zusammenhang mit Vermögen den Nutzen zu wahren und Schaden abzuwehren. Die Vereinbarung von Verträgen, die eine Wette zum Gegenstand haben, ist demnach verboten. Denn Wettverträge wie beispielsweise FX Forwards stellen ein gegenseitiges und verbindliches Rechtsgeschäft (*mu'āwada*) dar. Aus der Perspektive der Scharia setzt ein solches Rechtsgeschäft in Form eines Vertrages voraus, dass der Vertragsgegenstand klar definiert ist und tatsächlich übergeben werden kann.¹⁰⁷ Jedoch kann der Vertragsgegenstand im Falle eines FX Forwards¹⁰⁸ nicht genau bestimmt werden, weil dieser von zukünftigen Ereignissen abhängig ist, die nicht ohne Weiteres vorausgesehen werden können. Des Weiteren kann das Geschäft zu einem Verlustgeschäft werden, obwohl hier nicht eine Investition eingegangen ist, die naturgemäß risikobehaftet ist, sondern letztlich ein Kaufvertrag, in dem Schuld gegen Schuld getauscht worden ist.

Auf Investitionsebene zeigen sich die Verbote auf Investitionen in Bereichen, die aus Sicht der Scharia verboten (*ḥarām*) sind.¹⁰⁹ Demzufolge sind Investitionen in Unternehmen, die gesundheits-,¹¹⁰ gesellschafts-¹¹¹ und umweltschädliche Produkte herstellen, verboten (*ḥarām*). Ebenfalls sind Unternehmen zu meiden, die ihre Mitarbeiter bei Hungerlöhnen bzw. zu niedrigen Löhnen beschäftigen. Des Weiteren sind Unternehmen, die die Menschenrechte verletzen, gleichfalls verboten. Man kann festhalten, dass – bezogen auf die Menschenrechte, Beschäftigungspraktiken, Korruptionsbekämpfung und den Um-

sich die Vertragsparteien nicht vor einem Verlustrisiko schützen dürfen. Vielmehr sind im Sinne des Vermögensschutzes der Schutz und die Suche nach vor Verlust schützenden Lösungen erwünscht und gar erforderlich.

105 Milena Valeva, *Theoretische Grundlegung ethischer Bankbetriebslehre. Die Lehren aus dem Islamic Banking*, Wiesbaden 2012, S. 182f.

106 Siehe Abschnitt 3.1.3.

107 Vgl. Wizārat al-awqāf wa-š ū'ūn al-islāmiyya, *al-Mawsū'a al-fiqhiyya al-kuwaitiyya*, Bd. 9, S. 10ff.

108 FX Forwards sind Devisentermingeschäfte, die eine verbindliche Vereinbarung, eine Währung gegen eine andere Währung zu einem im Moment des Geschäftsabschlusses vereinbarten Termin und festgelegten Kurs zu tauschen, beinhalten, vgl. Dirk Piekenbrock (Hg.), *Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft*, Wiesbaden, 2010, S. 98.

109 Gassner/Wackerbeck, *Islamic Finance*, S. 160f.

110 Alkohol, Zigaretten u.a., auch gesundheitsschädigende Produkte (Drogen).

111 Kasinos, Pornografie, aber auch konventionelle Finanzinstitute, deren Geschäfte auf Zinsen beruhen.

weltschutz – die Grundsätze und Leitlinien, die im Abschnitt 2 genannt wurden, vom Grundsatz her deckungsgleich sind mit den Intentionen der Scharia und den scharia-rechtlichen Verboten. Allerdings unterscheiden sie sich in der inhaltlichen Bedeutung der jeweiligen Grundsätze und der Verbindlichkeit zur Umsetzung derselben.¹¹²

3.2.2.2. Gebote

Es ist auf Vertragsebene von der Scharia geboten, Verträge, die eine Investitionsfinanzierung zum Gegenstand haben,¹¹³ nach dem Prinzip von Gewinn- und Verlustbeteiligung zu gestalten.¹¹⁴ Hierzu stehen den Vertragsparteien *mušāraka*-¹¹⁵ und *mudāraba*-Verträge¹¹⁶ zur Verfügung. Dadurch soll eine Alternative zu zinsbasierten Verträgen geliefert werden, die aus Sicht der Scharia ein (ökonomisch) gerechtes Konzept darstellt, demzufolge sich beide Vertragsparteien sowohl die Gewinne als auch die Verluste teilen. Insofern versteht sich die Beziehung einer islamischen Bank zu ihren Einlegern vielmehr als eine Partnerschaft, die höhere Transparenz- und Aufsichtsanforderungen nach sich zieht, und weniger als eine Darlehensgeber- und Darlehensnehmer-Beziehung. Dadurch kommt der gegenseitigen Verantwortung und der Kontrolle der Mittelverwendung eine große Bedeutung zu.

Die gebotenen Maßnahmen sind, anders als die Verbote, nicht vollständig.¹¹⁷ Es können je nach Umstand neue entwickelt und bestehende erweitert werden. Wichtig ist dabei, dass sie der Scharia nicht widersprechen.¹¹⁸ Im Rahmen der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung bedeutet es für schariakonforme Unternehmen, dass sie auf der Investitionsebene die entstandenen Zakat-Beiträge gegen die Armutsbekämpfung einsetzen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Existenzgründungen auf Grundlage von zinslosen Darlehen (*qard ḥasan*) Sorge tragen. Aus den entstandenen Gewinnen können *awqāf* (Sg. *waqf*, Stiftung[en]) errichtet werden. Deren Funktionen sind vielfältig. So können sie dafür eingesetzt werden, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser zu bauen, entsprechendes Personal auszubilden, Bedürftigen in Notsituationen (Insolvenz-, Krankheits-, Todesfall etc.) finanzielle Unterstützung zu bieten. Hierdurch findet eine Neuverteilung von Vermögen statt, die alle Gesellschaftsschichten und ihre Interessen berücksichtigt.¹¹⁹ Schließlich müssen islamische Banken im Rahmen der *maqāsid aš-*

112 Bleibt dennoch die Frage offen, wie in der Praxis ein islamisches Unternehmen, das seine Gesellschaftsverantwortung nicht wahrnimmt, sanktioniert werden soll, wenn es hierfür keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt.

113 Die konventionelle Finanzierung erfolgt über die Vergabe von verzinsten Darlehen, die aufgrund des *ribā*-Verbots (materielles, ungerechtfertigtes Mehr) für islamische Banken nicht gestattet ist.

114 Beng Soon Chong/Ming-Hua Liu, "Islamic Banking: Interest-free or Interest-based", in: Pacific-Basin Finance Journal, Vol. 17, 2009, S. 125-144, hier: S. 128ff.

115 Ausführlich hierzu, Gassner/Wackerbeck, *Islamic Finance*, S. 81f.

116 Ausführlich hierzu, ebd., S. 79f.

117 Daraus lässt sich verstehen, dass neue an temporale und lokale Gegebenheiten angepasste Instrumente zwecks Umsetzung der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung entwickelt werden können, solange sie der Intention der Scharia und den normativen Rahmen nicht widersprechen.

118 Also weder Erlaubtes verbieten noch Verbotenes erlauben. Des Weiteren muss die Maßnahme einem anerkannten Interesse (*maṣlahā mu'tabara*) entsprechen und dem Schutz dieses Interesses dienen; Krawietz, *Hierarchie*, S. 254ff.

119 Mohamad Yazis Ali Basah/Mazlynda Yusuf, "Islamic Bank and Corporate Social Responsibility (CSR)", S. 206.

šarī‘a bei der Kapitalvergabe gesellschaftsnützliche Projekte, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, bevorzugen.¹²⁰

3.2.3. Implementierung von *maqāṣid aš-šarī‘a*

Im Rahmen einer islamischen unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung wägt also ein Unternehmen sein Vorhaben nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch und vor allem nach moralisch-ethischen, gesellschaftlichen und schariarechtlichen Aspekten ab. Geprüft werden somit die moralisch-ethischen, gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen des Vorhabens. Gerade der Schutz dieser Aspekte wird von der Scharia intendiert. Das Vorhaben selbst kann im Einzelfall zu verwerfen sein, auch wenn die Gewinnerzielung zwar als gesichert gilt, der gesellschaftliche und ökologische Schaden aber ebenfalls.¹²¹ Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Scharia der Erzielung von Gewinnen negativ gegenüberstünde. Vielmehr ist es – im Rahmen deraufgrund der Absicht der Scharia zur Wahrung und Herbeiführung des Nutzens – erforderlich, Gewinne zu erzielen, um u.a. die Weiterentwicklung und Verbesserung der Gesellschaft fördern zu können.¹²² Damit ergeben sich drei Besonderheiten, die islamische Banken von ihren konventionellen Pendanten signifikant unterscheiden. Anders als konventionelle Banken streben islamische Banken eine gerechte, faire und ausgeglichene Gesellschaft an, wie sie von der Scharia intendiert wird.¹²³ Der Fokus auf das Wohlergehen der Gesellschaft insgesamt nimmt demzufolge eine wichtige Stellung ein. Des Weiteren sind islamische Banken nach dem Prinzip von Gewinn- und Verlustbeteiligung konzipiert¹²⁴ und tragen damit zu sozio-ökonomischer Gerechtigkeit bei.¹²⁵ Schließlich sind islamische Banken von schariaethischen Normen geprägt, die auf den *ḥilāfa-* und *taqwā-*Prinzipien basieren, um die Intentionen der Scharia, Nutzen zu wahren und Schaden abzuwehren, zu realisieren.¹²⁶ Mit der Umsetzung dieser drei Eigenschaften fördern islamische Banken ein anderes, auf Kooperation und Gerechtigkeit basierendes Wirtschaftsverständnis.¹²⁷ Die Verantwortlichkeit islamischer Banken gegenüber der Gesellschaft ist somit tief in ihrer Geschäftspolitik verankert und von fundamentaler Wichtigkeit. Sie bemisst sich nach den Interessenkategorien (*ḍarūriyyāt*, *ḥāḡiyyāt*, *taḥsīniyyāt*). Die Entscheidungen des Managements sind je nach Kategorie anders zu bewerten. Handelt es sich um notwendige Interessen (*ḍarūriyyāt*), sind die Entscheidungen von höchst fundamentaler Bedeutung. Darunter verstehen sich zunächst die Einhaltung der *ribā-*, *ḡarar-* und *maisir-*Verbote, die Meidung von verbotenen Investitionsbereichen. Die

120 Basah/Yusuf, *Islamic Bank and Corporate Social Responsibility*, S. 205f.

121 Vgl. Dusuki/Abdullah, *Maqasid al-Shari‘ah*, S. 34. Dabei hat es die Belohnung im Jenseits im Blick und die Gewissheit, dass Gott es für die Bevorzugung des gesellschaftlichen Wohls sowohl im Jenseits als auch im Diesseits vergelten wird.

122 Ebd.

123 Basah/Yusuf, *Islamic Bank and Corporate Social Responsibility*, S. 205f.

124 Die Einlagen werden auf der Grundlage eines *muḍā‘aba-*Vertrages entgegengenommen. ‘Adurrazzāq al-Hītī, *al-Mašārīf al-islāmiyya baina-n naẓariyya wa-t taḡbīq*, Amman 1998, S. 244ff.

125 Ausführlich hierzu, Omar Javaid/Mehboob ul Hassan, “*A Comparison of Islamic and Capitalist Conception of Economic Justice*”, in: *International Journal of Economics, Management and Accounting*, Vol. 21, No. 1, 2013, S. 2-23, hier: S. 7ff.

126 Dusuki, *What does Islam say about Corporate Social Responsibility?*, S. 17f.

127 Basah/Yusuf, *Islamic Bank and Corporate Social Responsibility*, S. 206.

Einhaltung des *ribā*-Verbots hat nach koranischem Verständnis zugleich die Herstellung von Gerechtigkeit unter den Vertragsparteien zur Folge.¹²⁸ In Bezug auf die auf Verbesserung gerichteten Interessen (*taḥsīniyyāt*) sind die Entscheidungen entsprechend nicht von so fundamentaler Bedeutung. Des Weiteren impliziert die Interessenhierarchie eine vorgegebene Vorgehensweise bei der Erfüllung der Interessen. Die bedürfnisbezogenen Interessen dürfen demnach dann primär zu erfüllen sein, wenn die notwendigen Interessen erfüllt wurden. Die Erfüllung aller Interessenkategorien ist wichtig und von der Scharia im Rahmen von *iḥsān* intendiert. Es ist mit der Erfüllung der Notwendigkeiten bzw. der grundlegenden Interessen nicht getan. Denn die Reduzierung auf die notwendigen Interessen hat zur Folge, dass diese durch die Abwesenheit der bedürfnisbezogenen Interessen gefährdet werden können.

Auch können Interessen, die in der Kategorie der auf Verbesserung gerichteten Interessen eingeordnet sind, unter Umständen in die Kategorie der bedürfnisbezogenen Interessen wechseln. Jene Entscheidungen werden zwar von dem Management getroffen und umgesetzt, jedoch kommt dem internen Schariaboard¹²⁹ bei der Findung schariakonformer Entscheidungen eine das Management unterstützende und es weisende Funktion zu. Aus dem vorgestellten Verständnis von Schariakonformität in Zusammenhang mit der Gesellschaftsverantwortung der islamischen Bank kann sich die Aufgabe des internen Schariabords nicht auf die formale Schariakonformität der Verträge und Produkte beschränken.

4. Zusammenfassung

Die verpflichtende Gesellschaftsverantwortung ist islamischen Banken immanent und kann nicht weggedacht werden. Die Scharia stellt in ihren Intentionen die Grundlage hierfür bereit und steckt durch ihre Intentionen und die zu schützenden Interessen eine klar definierte und geordnete Struktur ab, an der sich islamische Banken orientieren können, um ihrer Gesellschaftsverantwortung, die nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch vor Gott und der Umwelt zu tragen ist, gerecht zu werden. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung kann in einem von sowohl ökonomischen wie auch ökologischen Krisen geplagten Finanzsystem eine Alternative anbieten. Denn das von der Scharia eingerahmte Wirtschaftsverständnis hat primär den Nutzen der Gesellschaft und ihrer Umwelt im Blick und fußt somit auf einer ganzheitlichen Betrachtung, die das Diesseits mit dem Transzendenten verbindet und den Einzelnen im Rahmen des *ḥilāfa*-Konzepts an seinen diesseitigen Auftrag erinnert, wonach der einzige und wahre Eigentümer aller weltlichen Ressourcen Gott allein ist und der Mensch die Verfügungsberechtigung hat. Die Verfügung muss jedoch im Rahmen der vom Eigentümer aufgestellten Vorgaben erfolgen. Das *taqwā*-Prinzip trägt dazu bei, das Prinzipal-Agent-Problem zu lösen, indem es dem Einzelnen die permanente Aufsicht Gottes vor Augen hält. Diese Erinnerung wird durch die einzelnen u.a. täglich zu verrichtenden rituellen gottesdienstlichen Handlungen aufrechterhalten. Die vermögensbezogene Pflicht (Zakat), die durch eine islamische Bank eingesammelt und verwaltet werden kann, legt den Grundstein für eine gerechte Umverteilung von Vermögen und kann als Initialzündung gesehen werden, um weitere im islamischen Recht bereits

128 Vgl. Koran 2:279 ([...] Tut nicht Unrecht, auf dass ihr nicht Unrecht erleidet).

129 Ein interner Ausschuss aus Scharia-Gelehrten, die über die Schariakonformität der Produkte und Verträge einer islamischen Bank befinden.

bekannte Formen der finanziellen Unterstützung (bspw. *waqf*) im hiesigen Rechtsraum ins Leben zu rufen.

Durch die Realisierung der Intentionen der Scharia und die bewusste Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen, die unmittelbar auf das wirtschaftliche Handeln wirken, kann sozio-ökonomische Gerechtigkeit hergestellt werden. Durch das zentrale *ribā*-Verbot, das eben aufgrund der intendierten Gerechtigkeit aufgestellt wurde, bietet die Scharia ein vom herrschenden Finanzsystem grundlegend abweichendes System. Die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung ist damit ein diesem alternativen System immanenter Bestandteil, ein das Kerngeschäft betreffendes Anliegen und nicht als peripheres Mittel zur Imagepflege abzutun.

Bleibt jedoch die Frage offen, ob die schariakonforme unternehmerische Gesellschaftsverantwortung auch tatsächlich in der Praxis Anwendung findet bzw. finden kann. Bereits bei der Einhaltung des *ribā*-Verbots stellt sich bspw. die Frage, ob durch die Emulierung konventioneller Finanzierungsinstrumente diese auch tatsächlich eingehalten wird. Dieses hängt sicherlich trotz der Einhaltungabsicht der islamischen Bank auch von dem jeweiligen Regulierungs- und Wettbewerbsumfeld ab, welches die Grenzen einer islamischen unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung zeichnet. Es bleibt abzuwarten, wie eine islamische Bank in Deutschland ihre Verantwortung der Gesellschaft gegenüber wahrnehmen wird und ob sie die diesbezüglichen Vorgaben von Seiten der Scharia einhalten kann und wird.